

Der Landtag von Niederösterreich hat am ~~19. NOV. 1981~~ beschlossen:

Gesetz,
mit dem die NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440-7, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Dienstposten der im Schema I eingeteilten Gemeindebeamten werden den Dienstklassen III und IV zugewiesen."

2. Im § 3 Abs. 3 wird nach der Zahl III der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Tabelle wie folgt ergänzt:

"1 und 2 Dienstposten der Dienstklassen III und IV;
3 bis 5 Dienstposten der Dienstklasse III."

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ausgleichszulagen sind:

- a) Zulagen zur Abgeltung eines auf Grund der Überstellung niedrigeren Gehaltes,
- b) Zulagen zur Abgeltung der auf Grund einer anderen Verwendung niedrigeren Nebengebühren."

4. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Teuerungszulagen sind Zulagen zum Gehalt, zur Dienst-(Alters-)zulage, zur Verwaltungsdienstzulage, zur Ausgleichszulage gemäß Abs. 4 lit. a, zum Ruhege-
nuß, zum Versorgungsgenuß, zum Unterhaltsbeitrag, zur Haushaltszulage und zur
Hilflosenzulage."

15	-	9 770	9 261	8 454	7 795
16	-	9 983	9 452	8 602	7 912
17	-	10 386	9 955	8 751	8 029
18	-	-	-	8 900	8 146

Für den Gehalt der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe 1 und 2 sind die im lit. b) für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

b) Schema II

in der Dienst-		in der Gehalts-		in der Verwendungsgruppe		
klasse	stufe	E	D	C	B	A
				Schilling		
I	1	6160	6584	7009	-	-
	2	6276	6776	7264	-	-
	3	6393	6967	7519	-	-
	4	6510	7158	7774	-	-
	5	6627	7349	-	-	-
	6	6744	7540	-	-	-
II	1	6861	7731	8029	8284	-
	2	6977	7923	8284	8602	-
	3	7094	8114	8538	8921	-
	4	7211	8305	8793	9239	-
	5	7328	8496	-	-	-
	6	7445	8687	-	-	-

	1	7561	8878	9048	9558	11012
	2	7678	9069	9303	9877	-
III	3	7795	9261	9558	10195	-
	4	7912	9452	9813	-	-
	5	8029	9955	-	-	-
	6	8146	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	-	-	16 179	19 927	27 251	39 243
2	-	13 579	16 699	20 608	28 742	41 494
3	10 459	14 100	17 217	21 285	30 233	43 747
4	10 980	14 618	17 896	22 776	32 487	46 002
5	11 499	15 138	18 575	24 267	34 737	48 252
6	12 019	15 657	19 251	25 760	36 991	50 506
7	12 538	16 179	19 927	27 251	39 243	-
8	13 059	16 699	20 608	28 742	41 494	-
9	13 579	17 217	21 285	30 233	-	- "

7. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Gehalt beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen 1, 2, D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe

fe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2."

8. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Gemeindebeamte

des Schemas I

der Verwendungsgruppe 1 - die Dienstklasse IV;

des Schemas II

der Verwendungsgruppen E und D - die Dienstklassen II und III,

der Verwendungsgruppe C - die Dienstklassen II bis IV,

der Verwendungsgruppe B - die Dienstklassen III bis V und

der Verwendungsgruppe A - die Dienstklassen IV bis VI."

9. § 15 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung "Abs. 3".

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Gemeindebeamte kann gemäß Abs. 1 lit. a in jeder Dienstklasse höchstens um drei Gehaltsstufen, in der Dienstklasse III des Schemas I jedoch um höchstens sieben Gehaltsstufen, befördert werden. Bei Gemeindebeamten des Schemas I sind die vor 1. Juli 1981 in den Dienstklassen I bis III erfolgten Beförderungen nach Abs. 1 lit. a zu berücksichtigen."

11. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für Gemeindebeamte folgender Verwendungsgruppen kann eine Beförderung in eine angeführte nächsthöhere Dienstklasse ihrer Verwendungsgruppe frühestens nach zwei Jahren erfolgen, die sie in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigeren Dienstklasse verbracht haben:

Verwendungsgruppen:	höhere Dienstklasse:
1, 2	IV
E	II, III
D, C	II, III, IV
B	III, IV
A	IV."

12. Im § 16 entfallen die Absätze 4, 7 und 8. Die bisherigen Absätze 5, 6, 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 4, 5, 6 und 7.
13. Im § 17 entfallen im Abs. 3 der vorletzte Satz und im Abs. 4 der letzte Satz.
14. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Dienstklasse IV bis VII in eine höhere Verwendungsgruppe tritt keine Änderung der Dienstklasse und Gehaltsstufe bzw. des Vorrückungstermines ein, wenn er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in der Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe niedrigste (§ 5 Abs. 3) oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht hat. Dem Gemeindebeamten gebührt jedenfalls die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe berücksichtigte Zeit ab dem Stichtag als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, wobei anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe A der Zeitraum ab dem Stichtag um 4 Jahre zu kürzen ist."
15. Im § 17 Abs. 7 entfällt der dritte Satz.
16. § 19 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem Gemeindebeamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
2. in den Verwendungsgruppen 1 bis 5, C, D, E und W3 nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind sinngemäß anzuwenden."

17. Im § 19 entfallen die Absätze 3 bis 7.

18. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Gemeindebeamten der Dienstzweige 63 und 65 gebührt

- a) bis zu einer Einstufung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1 eine Zulage von S 889,-- monatlich,
- b) ab einer Einstufung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 2, eine Zulage von S 1.068,-- monatlich."

19. § 22 entfällt.

20. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24
Gliederung

(1) Die Dienstposten der Gemeindebeamten des Gemeindewachdienstes - im folgenden Gemeindewachebeamte genannt - werden in die Verwendungsgruppen W1, W2 und W3 unterteilt.

(2) Gemeindewachebeamte des Dienststandes der Verwendungsgruppe W3 sind zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen der lit. a) und b) der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 89 GBDO zu Gemeindewachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 zu ernennen."

21. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25
Verwendungsgruppen und Dienstklassen

Die Dienstposten der Verwendungsgruppe W1 werden den Dienstklassen II bis VII, die Dienstposten der Verwendungsgruppe W2 den Dienstklassen I bis V und die Dienstposten der Verwendungsgruppe W3 der Dienstklasse III zugewiesen."

22. Im § 26 entfällt bei der Dienstpostenbezeichnung "Eingeteilte Gemeindewachebeamte, Verwendungsgruppe W3" die Dienstklassenbezeichnung "IV II I".

23. § 27 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Für die Dienstbezüge der Gemeindewachebeamten gelten die Bestimmungen des Abschnittes I, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppe W1 der Verwendungsgruppe B und die Verwendungsgruppe W2 der Verwendungsgruppe C.

(2) Der Gehalt der Gemeindewachebeamten der Verwendungsgruppe W3 beträgt:

Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	6 691
2	6 813
3	6 935
4	7 056
5	7 178
6	7 475
7	7 672
8	7 872
9	8 067
10	8 264"

24. In der Anlage B entfällt Punkt 11, Punkt 12 erhält die Bezeichnung "11".

Die Punkte 12 bis 14 der Anlage B lauten:

"12.

Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle LGBl. 2440-8

(1) Alle in den Dienstklassen I, II oder III eingereichten Gemeindebeamten und die Gemeindegewachebeamten der Verwendungsgruppe W3 sind mit Wirkung vom 1. Juli 1981 ausgehend von ihrem Stichtag entsprechend ihrer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit unter Berücksichtigung der Beförderungen nach § 16 Abs. 1 lit. a) sowie einer anlässlich der Aufnahme gemäß § 3 Abs. 4 oder § 6 Abs. 4 GBDO bzw. § 6 Abs. 3 GBGO in der bis 31. März 1974 geltenden Fassung allenfalls zuerkannten höheren Gehaltsstufe oder Dienstklasse bzw. einer Besserstellung gemäß Punkt 11 der Anlage B, in den Gehalt der neuen Dienstklassen I, II und III überzuleiten.

(2) Erreicht ein Gemeindebeamter auf Grund der Überleitung gemäß Abs. 1 mit 1. Juli 1981 einen Gehalt der Dienstklasse IV, so gebührt für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 dem Gemeindebeamten

der Verwendungsgruppe 1, 2, C oder W2 die Gehaltsstufe 3

der Verwendungsgruppe B oder W1 die Gehaltsstufe 4

der Verwendungsgruppe A die Gehaltsstufe 5

der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden

1. auf Gemeindebeamte, die am 1. Juli 1981 Anspruch auf einen Gehalt einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III haben bzw. durch Zeitvorrückung am 1. Juli 1981 die Dienstklasse IV erreicht haben.
2. auf Gemeindebeamte, die nach dem 30. Juni 1981 in die Dienstklasse IV befördert oder überstellt wurden.

(4) Auf Gemeindebeamte der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe D, die sich am 1. Juli 1981 in der Gehaltsstufe 1 oder 2 bzw. in der Verwendungsgruppe C oder W2 in der Gehaltsstufe 2 dieser Dienstklasse befinden, sind die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Bestimmungen über die Gehaltsansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV solange weiter anzuwenden, bis diese Gemeindebeamten im Wege der Vorrückung die Gehaltsstufe 3 erreichen. Diese Gehaltsansätze erhöhen sich im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung für Gemeindebeamte mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz, um den der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(5) Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 gebührt Gemeindebeamten, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 1981 begonnen hat, der Gehalt nach den vorstehenden Absätzen.

(6) Die Gemeindebeamten, die in die neuen Dienstklassen und Gehaltsstufen übergeleitet werden, gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1981 als Gemeindebeamte dieser Dienstklassen.

(7) Gemeindebeamten, die in der Zeit zwischen 1. Juli 1981 und dem Inkrafttreten der GBGO-Novelle, LGBl. 2440-8, auf einen Dienstposten der Dienstklasse IV oder V ernannt wurden, bleibt die bezugsrechtliche Besserstellung gemäß § 16 Abs. 8 gewahrt.

13.

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 gebührt den Gemeindebeamten des Schemas I in den angeführten Einstufungen, anstelle des Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der im § 5 Abs. 2 lit. a angeführten Höhe, folgender Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage:

in der Dienstklasse III

in der Verwendungsgruppe

in der Gehaltsstufe	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	7 009	6 797	6 584	6 372	6 160
2	7 016	6 849	6 679	6 398	6 270
3	7 016	6 849	6 679	6 398	6 270
4	7 290	7 123	6 954	6 566	6 437
5	7 564	7 395	7 228	6 733	6 605
6	7 839	7 670	7 502	6 901	6 744
7	8 006	7 839	7 670	7 009	6 861
8	8 174	8 006	7 839	7 114	6 977
9	8 340	8 174	8 006	7 220	7 093
10	8 844	8 677	8 305	7 541	7 211

11	9 024	8 844	8 496	7 647	7 328
12	9 205	9 024	8 687	7 753	7 445
13	9 386	9 205	8 878	7 859	7 561
14	9 567	9 386	9 069	7 967	7 678
15	-	9 567	9 261	8 073	7 795
16	-	9 750	9 452	8 180	7 912
17	-	9 931	9 750	8 286	8 029
17 mit kleiner Dienstalterszulage	-	10 435	10 253	-	-
17 mit großer Dienstalterszulage	-	11 394	11 213	-	-
18	-	-	-	8 394	8 146
18 mit kleiner Dienstalterszulage	-	-	-	8 394	8 263
18 mit großer Dienstalterszulage	-	-	-	8 556	8 423

(2) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 darf für die überzuleitenden und in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 aufgenommenen Gemeindebeamten die Erhöhung des Gehaltes gegenüber dem Gehalt am 30. Juni 1981 monatlich S 300,-- nicht übersteigen.

(3) Den Gemeindebeamten gebührt jedoch mindestens der Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage, auf den sie am 30. Juni 1981 Anspruch hatten.

(4) Im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung für Gemeindebeamte erhöhen sich die Ansätze nach den Abs. 1 bis 3 mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz, um den der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

14.

(1) Die Überleitung der Ruhegenüsse der Gemeindebeamten, die vor dem 1. Juli 1981 in den Ruhestand versetzt wurden oder übergetreten sind, und deren ruhege-
nußfähigen Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklasse I, II oder III oder der Gehalt
der Gehaltsstufen 1 oder 2 der Dienstklasse IV, bzw. der Gehalt der Verwendungs-
gruppe W3 zugrundeliegt, sowie die Überleitung der Versorgungsgenüsse der Hin-
terbliebenen erfolgt durch eine gesonderte gesetzliche Regelung.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung sind die im Abs. 1 angeführ-
ten Ruhe-(Versorgungs-)genüsse nach den bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vor-
schriften zu bemessen. Im Falle einer allgemeinen Erhöhung des Gehaltes und der
ruhegenußfähigen Zulagen der Gemeindebeamten ist mit Wirkung vom Tag dieser
allgemeinen Erhöhung der der Bemessung der genannten Ruhe-(Versorgungs-)ge-
nüsse zugrundeliegende ruhegenußfähige Monatsbezug um jenen Hundertsatz zu er-
höhen, um den vergleichbare Bezüge, aufgrund dieser allgemeinen Bezugserhöhung
angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbe-
träge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft.